



GESCO AG, Wuppertal

Wertpapier-Kenn-Nummer A1K020
ISIN DE000A1K0201

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der GESCO AG erklären gemäß § 161 AktG, dass den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz am 20. März 2020 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 16. Dezember 2019 seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2020 mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde:

- **D.2 Satz 1, D.3, D.5: Bildung von Aufsichtsratsausschüssen**

Der Aufsichtsrat der GESCO AG besteht aus vier Personen. Aufgrund der geringen Größe des Gremiums können sowohl übergeordnete strategische Themen als auch Detailfragen intensiv und ohne Effizienzverlust im Gesamtaufichtsrat erörtert und entschieden werden. Eine Bildung von Ausschüssen über die gesetzlich bestehenden Vorgaben hinaus erachten wir daher für nicht zweckmäßig. Vielmehr sehen wir gerade eine Stärke darin, dass alle Mitglieder des Aufsichtsrats gleichermaßen in alle Themen involviert sind.

- **F.2: Veröffentlichung von Finanzinformationen**

Die im Rumpfgeschäftsjahr 2019 erfolgte Umstellung des Geschäftsjahres der GESCO AG auf das Kalenderjahr und die damit einhergehenden Anpassungen in der Rechnungslegung haben dazu geführt, dass der Konzernabschluss sowie der Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2020 (1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020) nicht binnen 90 Tagen nach Ende des Geschäftsjahres und die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen für das Geschäftsjahr 2021 (1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021) nicht binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht werden konnten.

- **G.1 bis G.11: Vergütung des Vorstands**

Das bis zum 30. Juni 2021 gültige System der Vorstandsvergütung entsprach den am 20. März 2020 in Kraft getretenen neuen Empfehlungen zur Vergütung des Vorstands (Abschnitt G.I) nicht in allen Punkten. Am 30. Juni 2021 hat die Hauptversammlung ein überarbeitetes Vergütungssystem beschlossen, das im Einklang mit den neuen Empfehlungen steht. Das geänderte Vergütungssystem gilt für alle mit Wirkung nach dem 30. Juni 2021 neu abzuschließenden oder zu verlängernden Vorstandsdienstverträge.

- **G.18: Vergütung des Aufsichtsrats**

Das von der Hauptversammlung am 18. Juni 2020 gebilligte System der Vergütung des Aufsichtsrats der GESCO AG umfasst neben einer festen Komponente auch eine erfolgsorientierte Komponente, die sich am Konzernjahresüberschuss nach Anteilen Dritter bemisst. Etwaige Konzernfehlbeträge werden auf das nächste Jahr vorgetragen und mit positiven Beträgen verrechnet. Nach unserer Überzeugung entspricht diese Regelung einer nachhaltigen und unternehmerischen Denkweise und sollte auch der vom Kodex geforderten Ausrichtung auf eine langfristige Entwicklung der Gesellschaft gerecht werden. Da gleichwohl nicht auszuschließen ist, dass hierzu andere Auffassungen vertreten werden, erklären wir vorsorglich eine Abweichung von dieser Empfehlung des Kodex.

Vorstand und Aufsichtsrat der GESCO AG erklären darüber hinaus gemäß § 161 AktG, dass den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz am 20. März 2020 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 16. Dezember 2019 mit folgenden Ausnahmen auch zukünftig entsprochen wird:

- **D.5: Bildung eines Nominierungsausschusses**

Der Aufsichtsrat der GESCO AG besteht aus vier Personen. Aufgrund der geringen Größe des Gremiums können sowohl übergeordnete strategische Themen als auch Detailfragen intensiv und ohne Effizienzverlust im Gesamtaufichtsrat erörtert und entschieden werden. Über den ab dem 1. Januar 2022 erforderlichen und inzwischen eingerichteten Prüfungsausschuss hinaus erachten wir eine Bildung von Ausschüssen daher für nicht zweckmäßig. Vielmehr sehen wir gerade eine Stärke darin, dass alle Mitglieder des Aufsichtsrats gleichermaßen in alle Themen involviert sind.

- **F.2: Veröffentlichung von Finanzinformationen (90-Tage-Frist)**

Der auf der Grundlage des Beschlusses der Hauptversammlung vom 30. Juni 2021 erfolgte Wechsel des Abschlussprüfers der Gesellschaft und der damit voraussichtlich einhergehende Abstimmungsmehraufwand für die erste Prüfperiode führen dazu, dass der Konzernabschluss sowie der Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2021 (1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021) nicht binnen 90 Tagen nach Ende des Geschäftsjahres veröffentlicht werden können. Die Veröffentlichung der verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen für das Geschäftsjahr 2022 (1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022) erfolgt demgegenüber binnen der empfohlenen 45 Tage nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums.

- **G.18: Vergütung des Aufsichtsrats**

Das von der Hauptversammlung am 18. Juni 2020 gebilligte System der Vergütung des Aufsichtsrats der GESCO AG umfasst neben einer festen Komponente auch eine erfolgsorientierte Komponente, die sich am Konzernjahresüberschuss nach Anteilen Dritter bemisst. Etwaige Konzernfehlbeträge werden auf das nächste Jahr vorgetragen und mit positiven Beträgen verrechnet. Nach unserer Überzeugung entspricht diese Regelung einer nachhaltigen und unternehmerischen Denkweise und sollte auch der vom Kodex geforderten Ausrichtung auf eine langfristige Entwicklung der Gesellschaft gerecht werden. Da gleichwohl nicht auszuschließen ist, dass hierzu andere Auffassungen vertreten werden, erklären wir vorsorglich eine Abweichung von dieser Empfehlung des Kodex.

Wuppertal, im Dezember 2021

GESCO AG

Für den Aufsichtsrat

Klaus Möllerfriedrich
(Aufsichtsratsvorsitzender)

Für den Vorstand

Ralph Rumberg
(Vorstandssprecher)